

- Merkblatt - Feuerwerksartikel Klasse P I und P II

1. Ansprechpartner

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Brand- und Zivilschutz
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Herr Weindinger
Telefon: 06171 9288-29
Telefax: 06171 502-7175
E-Mail: lars.weindinger@oberursel.de

2. Vorbemerkung

Alljährlich kommt es beim Jahreswechsel zu Personen- und Sachschäden durch in der Bundesrepublik nicht zugelassene, illegal in den Verkehr gebrachte und unerlaubt veränderte Feuerwerkskörper, sowie durch unsachgemäßen Umgang mit zugelassenen Feuerwerksartikeln der

Klasse P I (Kleinstfeuerwerk) und Klasse P II (Kleinfeuerwerk).

Ein wesentlicher Beitrag zur eigenen Sicherheit kann durch Beachtung der nachstehenden Hinweise bereits beim Kauf geleistet werden.

3. Wo darf verkauft werden?

In Verkaufsräumen dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der **Klasse P I** und **P II** zum Verkauf angeboten werden. Feuerwerksartikel der **Klasse P II** dürfen nicht aus einem Verkaufswagen oder sonstigen Verkaufsständen bzw. -passagen oder von so genannten „fliegenden Händlern“ verkauft werden. Weiterhin dürfen Produkte in Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) nicht an denselben Verkaufsständen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klassen P I und P II bereitgehalten werden.

4. Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der **Klasse P I** (Kleinstfeuerwerk) können während des ganzen Jahres verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der **Klasse P II** (Kleinfeuerwerk) dürfen nur vom **29.12. bis 31.12.** dem Verbraucher überlassen werden.

Ist der 28.12. ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, darf bereits ab dem 28.12. mit dem Verkauf begonnen werden.

An allen anderen Tagen im Jahr ist dies nicht erlaubt

5. Was darf verkauft werden?

Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen P I und P II müssen von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) zugelassen sein und tragen daher ein Zulassungszeichen (BAM P I-Nr. ... oder BAM P II-Nr. ...).

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerksartikel) der Klassen P I und P II dürfen nur verkauft werden, wenn:

- auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung angebracht ist.
- diese Gebrauchsanweisung auf der Verpackungseinheit aufgedruckt ist, sofern die Abmessungen der Feuerwerkskörper dafür zu klein sind.
- sie im Sortiment vereinigt nach den Bestimmungen für Gegenstände der höchsten Klasse abgegeben werden.

6. Wem darf verkauft und überlassen werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse P I dürfen an alle Personen abgegeben werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II dürfen nur Personen über 18 Jahren verkauft bzw. überlassen werden! Auch die Abgabe an Personen unter 18 Jahren gegen Vorlage einer Vollmacht ist verboten! Die verantwortlichen Personen (der Verbraucher) haben sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht in den Besitz Unbefugter gelangen.

7. Umgang mit Feuerwerk zum Jahreswechsel

- Lesen und beachten Sie die Sicherheitshinweise der Gebrauchsanweisungen
- Behalten Sie keine angezündeten Feuerwerkskörper in der Hand
- Achten Sie beim Abschuss von Raketen auf die Standsicherheit der verwendeten Behältnisse (z.B. Weinflaschen, Sektflaschen, usw.)
- Stellen Sie sicher, dass keine gezündeten (brennenden) Feuerwerksartikel durch geöffnete Fenster oder Türen in Ihren Wohnraum gelangen können
- Entfernen Sie vorsorglich normal oder leicht entflammbare Gegenstände von Ihrem Balkon

8. Notrufe

FEUERWEHR - 1 1 2
RETTUNGSDIENST - 1 1 2
POLIZEI - 1 1 0

9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat im:

Regierungspräsidium Kassel:

Steinweg 6, 34117 Kassel, Telefon: 0561 106-2788, E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Konrad-Zuse-Straße 19-21, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 06621 406930, E-Mail: arbeitsschutz-35.2@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen:

Südanlage 17, 35390 Gießen, Telefon: 0641 7953-0, E-Mail: poststelle@afas-gi.hessen.de

Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar, Telefon: 06433 86-0, E-Mail: poststelle@afas-lm.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt:

Landgraf-Phillipps-Anlage 42, 64283 Darmstadt, Telefon: 06151 124001, E-Mail: poststelle@afas-da.hessen.de

Rudolfstraße 22-24, 60327 Frankfurt am Main, Telefon: 069 27211-0, E-Mail: poststelle@afas-f.hessen.de

Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden, Telefon 0611 4119-0, E-Mail: arbeitsschutz@afas-wi.hessen.de